

# Vereinsatzung

## Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Zweck.....	2
§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft .....	2
§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Beiträge.....	3
§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit.....	3
§ 6 Maßregelungen und Amtsenthebungen.....	3
§ 7 Rechtsmittel.....	3
§ 8 Vereinsorgane.....	3
§ 9a Jugendversammlung .....	4
§ 9b Mitgliederversammlung.....	4
§ 10 Vorstand .....	5
§ 11 Protokollierung der Beschlüsse.....	6
§ 12 Wahlen.....	6
§ 13 Kassenprüfung .....	6
§ 14 Ordnungen.....	6
§ 15 Auflösung des Vereins .....	6
§ 16 Versicherungen, Haftungen und Datenschutz .....	7
§ 17 Gerichtsstand.....	9
§ 18 Wirksamkeit der Satzung .....	9



# Tennis-Club Grün-Weiß Altrich e.V.

## § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 23. Juni 1978 in Altrich gegründete Tennis - Club führt den Namen

"Tennis-Club Grün-Weiß Altrich e.V.".

Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein "Tennis-Club Grün-Weiß Altrich e.V." hat seinen Sitz in Altrich. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wittlich eingetragen.

2. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
3. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, aktiven, inaktiven und jugendlichen Mitgliedern. Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder. Sie zahlen keine Vereinsbeiträge. Inaktive Mitglieder haben die Rechte - ausgenommen ist die Ausübung des Tennissportes auf der Vereinsanlage- und die Pflichten wie aktive Mitglieder.

## § 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
3. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichem Verhaltens,

- d) wegen unehrenhafter Handlungen

## § 4 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr, sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und nur im Lastschriftenverfahren jährlich eingezogen, Sie kann eine Gebührenordnung erlassen.
2. Der Gesamtvorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

## § 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

## § 6 Maßregelungen und Amtsenthebungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Verweis
  - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.
2. Vernachlässigt ein Vorstandsmitglied in gröber Weise seine Pflichten, ist die Mitgliederversammlung berechtigt, es nach vorheriger Anhörung seines Amtes zu entheben.

## § 7 Rechtsmittel

1. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2), sowie gegen eine Maßregelung (§ 6,1) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig
2. Gegen einen Ausschluss (§3.3) ist Einspruch zulässig, der ebenfalls innerhalb von 2 Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über einen endgültigen Ausschluss entscheidet eine vom Vorsitzenden einzuberufende Mitgliederversammlung.

## § 8 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Jugendversammlung
  - b) die Mitgliederversammlung
  - c) der Vorstand
    - als geschäftsführender Vorstand

- als Gesamtvorstand.

2. Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für die Abgeltung des Aufwendersatzes gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltliche auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

## § 9a Jugendversammlung

1. Eine außerordentliche Jugendversammlung findet in jedem Jahr statt. Sie soll in der Regel 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Die Jugendversammlung wählt einen Vereins-Jugendausschuss, der zuständig ist für alle Angelegenheiten der jugendlichen Mitglieder des Vereins.
3. Der Vereins-Jugendausschuss entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
4. Der Vereins-Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
5. Zur Führung und Verwaltung der Jugendabteilung dient die Jugendordnung.

## § 9b Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
  - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt,
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftliche beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich oder per Email, Eintrag auf der Homepage und Anzeige in den lokalen Medien. (Amts-Mitteilungsblatt) Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von acht Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Entgegennahme der Berichte,
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Gesamtvorstandes,
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,



# Tennis-Club Grün-Weiß Altrich e.V.

- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Dem Antrag auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies fordert.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet:
  - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:
    - dem Vorsitzenden
    - dem stellvertretenden Vorsitzenden
    - dem Kassenwart
    - dem Schriftführer
  - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus:
    - dem geschäftsführenden Vorstand unter a)
    - dem Sportwart
    - dem Jugendwart
    - dem Liegenschaftswart und
    - zwei Beisitzern.
2. Er kann bei Bedarf um weitere Mitglieder für spezielle Aufgaben erweitert werden. Dies kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, ohne dass es einer damit verbundenen Satzungsänderung bedarf
3. Der Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand trifft zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder 3 seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.



# Tennis-Club Grün-Weiß Altrich e.V.

6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen. Er ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
7. Der geschäftsführende- sowie der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

## § 11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterschreiben ist.

## § 12 Wahlen

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Personalunion ist zulässig bei zwei Ämtern.
3. Die Wahlen erfolgen in einer ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) entweder durch Akklamation oder durch geheime Wahl, wenn mehr als ein Vorschlag eingebracht wird oder ein Mitglied geheime Wahl beantragt. Erhalten zwei für ein Amt vorgeschlagene Mitglieder die gleiche Stimmzahl, findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Nach vorhergehender Abstimmung und mehrheitlicher/einstimmiger Zustimmung der Mitgliederversammlung kann der geschäftsführende Vorstand und/oder Gesamtvorstand auch mittels „Blockwahl“ gewählt werden.

## § 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstandes.

## § 14 Ordnungen

Der Verein gibt sich eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätte, sowie eine Ranglistenspielform. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen.

## § 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung kann nur erfolgen, wenn es:



# Tennis-Club Grün-Weiß Altrich e.V.

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat,
  - b) von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Altrich mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

## § 16 Versicherungen, Haftungen und Datenschutz

1. Die Vereinsmitglieder sind im Rahmen des Versicherungsschutzes des Sportbundes Rheinland durch den Verein zu versichern. Darüber hinaus wird jedem Mitglied der Abschluss einer persönlichen Haftpflicht- und Unfallversicherung empfohlen. Der Verein haftet weder für Unfälle noch für Verluste oder sonstige Schäden, die dem Mitglied aus den Vereinsanlagen widerfahren. Dies gilt auch für Veranstaltungen des Vereins außerhalb der Vereinsanlage und für die Beteiligung des Vereins an der Veranstaltung Dritter.
2. Datenschutz: Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden personenbezogene Daten unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet. Die Einhaltung der jeweils gültigen Vorschriften wird durch den Vorstand sichergestellt. Allgemeine Detail Vereinbarungen sind immer aktuell auf der Homepage abrufbar.
3. Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
4. Verantwortliche Stelle ist der jeweilige geschäftsführende Vorstand mit der Adresse des ersten Vorsitzenden
5. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:
  - Name
  - Adresse
  - Geburtsdatum
  - Bankverbindung/IBAN
  - Telefonnummer Festnetz und Handynummer
  - E-Mail-Adresse
  - Geschlecht
  - Eintrittsjahr
  - Ehrungen
  - Neben den personenbezogenen Daten kann es zu Aufzeichnung von z.B. Arbeitsstunden, Arbeitstag oder sonstigen Daten kommen



# Tennis-Club Grün-Weiß Altrich e.V.

6. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System oder einem Cloud Anbieter in Europa gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.
7. Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen (Kontakt s. Punkt 4).
8. Als Mitglied des TC-Altrich und damit automatisch des Landessportbundes und Tennisclub Rheinland ist der Verein verpflichtet, ggf. personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den/die Verband/Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei
  - Name
  - Adresse
  - Geburtsdatum
  - Bankverbindung/IBAN
  - Geschlecht
  - Ehrungen
  - ggf. besondere Wettkampfdaten (z. B. Platzierungen, LK-Daten)
9. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder, Mannschaftsführer/innen) werden ggf. weitere Daten übermittelt:
  - Telefonnummer
  - E-Mail-Adresse
  - Funktion im Verein
10. Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.
11. Bei der im Punkt 9. beschriebenen Funktionen kann es zu einer Aufzeichnung in der Chronik führen.
  - Name
  - Funktion im Verein
  - Dauer der Funktion
12. Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Punkte im Art. 6) DSGVO betroffen sind). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.
13. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,





# Tennis-Club Grün-Weiß Altrich e.V.

- - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
  - - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
14. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 17 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus der Mitgliedschaft zum Verein ergebenden Verpflichtungen, sowie eventuelle Streitigkeiten dieser Satzung, ist Wittlich

## § 18 Wirksamkeit der Satzung

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung in Kraft. Bei Neuaufnahme kann sich jedes Mitglied die Satzung auf der Homepage herunterladen oder ein schriftliches Exemplar beim Schriftführer anfordern.

Die vorstehende angepasste Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16. März 2019 genehmigt.

Altrich, den 16. März 2019

Uwe Knop  
erster Vorsitzender